

Änderung I des Bebauungsplanes der Gemeinde Waldrach „Binnen Fallet“

1. Änderung

9 - Mittellange Blatt v. 24.08.1973 (Nr. 34)
WALDRACH

Änderung d. Bebauungsplanes "Binnen Fallet"
 Die Auswertungen im Baulandumlegungsverfahren haben erwiesen, daß für die Zuteilung Anspruch auf eine größere Anzahl Baustellen besteht, als im Bebauungsplan ausgewiesen sind. Auf Vorschlag der Umlegungsbehörde wurden im Einvernehmen mit den betroffenen Grundstückseigentümern eine entsprechende Anzahl Baustellen in der Breite so bemessen, daß dort nur Doppelhäuser errichtet werden können, während der rechtsverbindliche Bebauungsplan nur Einzelhäuser zuließ.
 Der entsprechende Änderungsbeschuß wurde am 31.7.1973 gefaßt.
 Durch diesen Beschuß der Gemeindevertretung wurde die Änderung rechtsverbindlich.
 Gemeindeverwaltung Waldrach
 gez.: B a l e s, Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

- MD Dorfgebiet
- WA Allgemeine Wohngebiete
- SO Sondergebiet
- Geschößzahl
- Baulinie
- Baugrenze
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Firstrichtung
- Schule
- Verwaltungsgebäude
- Fläche für die Landwirtschaft
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Parkplatz



*Die Bekanntmachung der 1. Änderung erfolgte am 24.08.1973 und wurde damit rechtsverbindlich.
 Waldrach, den 06.04.1994
 Ullrich*

Die Änderung beinhaltet die Umwandlung der Festsetzungen von Einzelhausbebauung in teilweise Doppelhausbebauung entsprechend den Erfordernissen der Grundstückszuteilungen im Umlegungsverfahren.
 Das Einverständnis der Betroffenen wurde von der Umlegungsbehörde während des Umlegungsverfahrens eingeholt.
 Für die Änderung gelten die sonstigen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes vom 5.7.1971

Dieser Bebauungsplan wurde gemäß § 13 BauGB durch Gemeinderatsbeschuß vom 31. Juli 1973 geändert.
 Waldrach, den 31. Juli 1973

AUSFERTIGUNG
 Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplans mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans werden bescheinigt.
 Waldrach, den 06.04.1994
 Ortsbürgermeister *Ullrich*

Das vom Gemeinderat am 29.04.1973 gem. § 215 Abs. 3 BauGB rückwirkend zum 24.08.1973 beschlossene Inkrafttreten des Bebauungsplanes wurde am 24.08.1973 ortsüblich bekanntgemacht mit dem Hinweis, daß der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Verbandsgemeindeverwaltung Rüwer, Rheinstraße 44, 5500 Trier, von jedermann einesehen werden kann.
 Waldrach, den 10.07.1973
 Gemeindeverwaltung *Ullrich*

BAUABTEILUNG
 LANDRATSAMT TRIER-SAARBURG
 Abteilungsleiter

Referent für Ortsplanung **Im Auftrage**
13/7.73 *Ullrich*

Sachbearbeiter
Jechel

Trier, im